

Schulordnungs- und Gebührensatzung der Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes - KAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 534) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2023 folgende Schulordnungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken ist eine kommunale öffentliche Einrichtung der Bildung und der kulturellen Daseinsvorsorge für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung der musischen Bildung, Fortbildung und Information, der kulturellen Daseinsvorsorge und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Der Satzungszweck wird durch ein breites Spektrum von Angeboten verwirklicht:

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Unterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum gemeinschaftlichen Musizieren.

In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, Generationen und Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

Die Musikschule ist eine Angebotsschule. Im Rahmen ihrer Kapazitäten steht sie jedermann offen.

§ 2 Aufbau / Unterricht

(1) Der Aufbau des Unterrichts erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VDM). Der Unterricht orientiert sich an den Rahmenlehrplänen des VDM und wird durch eigene Unterrichtsinhalte- und konzepte ergänzt.

(2) Die Musikschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

- Fachbereich 1 – Elementare Musikpädagogik (EMP)
- Fachbereich 2 – Schlagzeug/Perkussion Fachbereich
- Fachbereich 3 – Tasteninstrumente und Vokalmusik
- Fachbereich 4 – Streich- und Zupfinstrumente
- Fachbereich 5 – Blasinstrumente
- Fachbereich 6 – Ensemble- und Ergänzungsfächer

§ 3

Unterrichtsangebote

- (1) Instrumental- und Vokalunterricht wird als Einzelunterricht oder in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen und Schülern erteilt.
Gruppen werden nach Alter und Vorbildung zusammengesetzt.
- (2) Die Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.
- (3) Ergänzungsfächer (z.B. Gehörbildung und Musiktheorie) dienen zur inhaltlichen Erweiterung des instrumentalen und vokalen Unterrichts.
- (4) Der Musikunterricht wird grundsätzlich in Präsenzform gehalten
Ein internetbasierter Unterricht ohne physische Anwesenheit auf Wunsch der Schülerin / des Schülers wird nur in begründeten Ausnahmefällen auf entsprechenden Antrag genehmigt. Solche Ausnahmefälle sind insbesondere die längere Abwesenheit der Schülerin / des Schülers oder eine krankheitsbedingte Immobilität.
- (5) Die Musikschule ist berechtigt, internetbasierten Unterricht als gleichwertigen Ersatz für Präsenzunterricht durchzuführen.

§ 4

Begabtenförderung / Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern auf Wunsch einen erweiterten Unterricht an.

Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule vor.

§ 5

Mitwirkung an Veranstaltungen

Die von der Musikschule angesetzten Vorspiele und Veranstaltungen sind einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

Eine regelmäßige Teilnahme daran wird von allen Schülerinnen und Schülern erwartet.

Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler bei entsprechender Leistungsbereitschaft an den hauseigenen Wettbewerben (z.B. Kammermusik-Wettbewerb „KlavierPlus“/ Solowettbewerb „Mein Instrument und ich“) oder an zusätzlichen Fördermaßnahmen (z.B. Dr. Meisch-Stiftung, Wettbewerb „Jugend musiziert“ etc.) teilnehmen.

§ 6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen. Diesen Kooperationen liegen gesonderte Regelungen zugrunde.

§ 7 Unterrichtsjahr

Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.

Es ist in zwei Semester unterteilt (1. Oktober bis 31. März und 1. April bis 30. September).

An gesetzlichen Feiertagen und während der saarländischen Schulferien findet kein Unterricht statt.

§ 8 Unterrichtszeiten

Unterrichtszeiten werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt.

Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern werden im Rahmen der Möglichkeiten berücksichtigt.

Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht.

§ 9 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (2) Mit schriftlicher Bestätigung der Musikschule kommt ein Unterrichtsvertrag zwischen Musikschule und Musikschülerin oder Musikschüler zustande.
- (3) Die Annahme einer Musikschülerin oder eines Musikschülers ist in der Regel nur zu Beginn eines Semesters möglich (1. Oktober und 1. April des jeweiligen Jahres) und richtet sich

nach den personellen und sachlichen Kapazitäten der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 10

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen (Kündigung des Unterrichtsverhältnisses) sind nur zum Ende eines Semesters (31. März und 30. September des jeweiligen Jahres) möglich.

Die Kündigung muss der Musikschule spätestens zwei Monate vor Semesterende in schriftlicher Form vorliegen. Ausnahmen von diesen Fristen sind nur möglich, wenn der Unterrichtsplatz und die Unterrichtszeit ohne Ausfallzeiten anderweitig besetzt werden kann.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen ist den Vertragspartnern unbenommen.

Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung steht der Musikschule insbesondere bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung zu, etwa bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht.

§ 11

Abweichender Unterrichtsbeginn, -ende

Abweichend von § 9 dieser Satzung gelten folgende spezielle Regelungen zum Unterrichtsbeginn bzw. -ende:

- (1) Eltern-Kind-Gruppen beginnen mit Unterrichtsbeginn der saarländischen Schulen und enden automatisch zum Ende des Monats, in dem die saarländischen Sommerferien (des Folgejahres) beginnen.
- (2) Die Musikalische Früherziehung (Elementare Musikpraxis, EMP) und die musikalische Grundausbildung beginnen mit Unterrichtsbeginn der saarländischen Schulen, und enden automatisch nach zwei Jahren zum Ende des Monats, in dem die saarländischen Sommerferien beginnen.
- (3) Die studienvorbereitende Ausbildung (SVA) beginnt zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres, und endet im Folgejahr automatisch zum Ende des Monats, in welchem die saarländischen Sommerferien beginnen.

§ 12

Semestergebühr

- (1) Für die in § 3 genannten Unterrichtsangebote sind die im Gebührenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Semestergebühren jeweils in monatlichen Raten zum 1. eines Monats zu entrichten.

- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die in einem Instrumental- oder Vokalfach eingeschrieben sind, ist die Teilnahme an den Ensemble- und Ergänzungsfächern (§ 3 Absatz 2 und 3) kostenlos.
- (3) Zur Zahlung der Semestergebühr sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Bei Minderjährigen haften diese und ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.
- (4) Die Semestergebührenpflicht besteht unabhängig von der Wahrnehmung der Unterrichtsangebote. Sie entfällt nicht während vorübergehender Schulschließungen oder Ausfällen, die beispielsweise auf Grund von Ferien, Streik des Personals, pandemiebedingter oder vergleichbarer Einschränkungen erfolgen.

§ 13

Ermäßigung der Semestergebühr

- (1) Die im Gebührenverzeichnis aufgeführte Semestergebühr ermäßigt sich für jedes Familienmitglied um 15%, unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Familienmitglied mit Instrumental- oder Vokalunterricht (Einzelunterricht von mindestens 25 Minuten oder Gruppenunterricht) angemeldet ist.
- (2) Die Semestergebühr ermäßigt sich um 50%, wenn der Schüler / die Schülerin, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, eine gültige Sozialcard oder einen aktuellen Leistungsbescheid über den Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylBLG, WoGG oder BAFöG vorlegt.

Ermäßigungen werden nur so lange gewährt, wie die vorgenannten Bescheinigungen Gültigkeit haben.

Änderungen der Einkommensverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Ermäßigungen werden nur auf Antrag zu Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt.

§ 14

Verhinderung, Unterrichtsausfall

- (1) Regelmäßiger und pünktlicher Unterrichtsbesuch wird von den Schülerinnen und Schülern erwartet.
- (2) Kann der Schüler / die Schülerin den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss dieser / diese (bei minderjährigen Schülern / Schülerinnen die gesetzlichen Vertreter) die Verwaltung der Musikschule darüber frühzeitig informieren.

Ein Anspruch auf nachträgliche Erteilung des Unterrichts besteht nicht. Bei Erkrankung eines Schülers / einer Schülerin, die länger als sechs Wochen andauert und die durch Vorlage eines ärztlichen Attests bestätigt werden muss, kann auf Antrag die Semestergebühr anteilig für den Zeitraum der Erkrankung erlassen werden.

- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt besteht ebenfalls kein Anspruch auf nachträgliche Erteilung des ausgefallenen Unterrichts.
- (4) Bei von der Musikschule zu vertretendem Unterrichtsausfall von mehr als zwei Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr wird ab der 3. ausgefallenen Unterrichtseinheit ein Betrag erstattet, der sich wie folgt errechnet:

$2 \times \text{Semestergebühr} : 52 \times \text{Anzahl der ausgefallenen Stunden} \geq 3$

Die Erstattung erfolgt im 1.Quartal des Folgejahres.

§ 15 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet, soweit es sich nicht ausnahmsweise um ein internetbasiertes Angebot handelt, ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Unterrichts in den Unterrichtsräumen unfallversichert.

§ 16 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 18 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler / die Schülerin über ein von der Lehrkraft als geeignet erachtetes Instrument verfügen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente verliehen werden. Dazu wird ein gesonderter Leihvertrag mit dem Nutzer abgeschlossen. Eine Leihgebühr wird nicht erhoben.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Saarbrücken, den 12.12.2023

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

Anlage

der Schulordnungs- und Gebührensatzung

der Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken

Gebührenverzeichnis der Musikschule der Landeshauptstadt Saarbrücken

Instrumental- und Vokalunterricht

Einzelunterricht	
Einheit	
1,0 Unterrichtsstunde (45 Minuten) / Woche	88,- €
0,5 Unterrichtsstunde (25 Minuten) / Woche	56,- €
Einheit	
2er-Gruppe (45 Minuten) / Woche/ Teilnehmer*in	56,- €
3er-Gruppe (45 Minuten) / Woche/ Teilnehmer*in	32,- €
4er-Gruppe (45 Minuten) / Woche/ Teilnehmer*in	25,- €

Elementare Musikpraxis

Unterrichtsform	
Eltern-Kind-Gruppe (45 Minuten) / Woche	25,- €
Musikalische Früherziehung (60 Minuten) / Woche	28,- €
Musikalische Grundausbildung (60 Minuten) / Woche	28,- €

Ensemble- und Ergänzungsfächer

Bezeichnung	
Musiktheater (60 Minuten) / Woche	15,- €
Studienvorbereitende Ausbildung (90 Min.) / Woche	50,- €
Sonstige Ensemble- und Ergänzungsfächer (45 Minuten) / Woche	17,- €